

# AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



## Solvency II: Stabilität sicherstellen, Erfahrungen sammeln

Solvency II ist das modernste Aufsichtssystem weltweit und zeichnet sich durch seinen risikoorientierten Ansatz, hohe Komplexität und ein überaus konservatives Design aus. Solvency II definiert Kapitalanforderungen an jeden Versicherer, sodass dieser auch bei extremen negativen Ereignissen die Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden ohne Weiteres erfüllen kann. Das neue Regime wird erst seit dem 1. Januar 2016 angewendet. Obwohl weder hinreichende Erfahrungen mit dem System gemacht, noch eindeutige Fehler identifiziert wurden, schlägt die europäische Versicherungsaufsicht (EIOPA) bereits grundlegende Änderungen vor. Die von EIOPA vorgeschlagene Anpassung der **risikofreien Zinsstrukturkurve** (Risk Free Rate, RFR) hätte eine enorme Tragweite.

Die RFR ist nicht nur ein zentraler Bestandteil von Solvency II, sie war auch der bestimmende Faktor der politischen Einigung zur **Omnibus II-Richtlinie**. Eine marktorientierte Bewertung, die stabil ist und künstliche Volatilität vermeidet, ist das übergeordnete Ziel. Die RFR ist ein hoch komplexes Konstrukt. Einzelne Parameter herauszulösen, und isoliert anzugehen, ist daher nicht zielführend. EIOPA unternimmt aktuell genau dies: EIOPA **konsultiert** eine Methode zur Ermittlung des langfristigen Zinses, der Ultimate Forward Rate (UFR), die eine Änderung der RFR zur Folge hätte.

Die nachstehende Grafik zeigt den Verlauf der RFR und die für die Ermittlung der Zinskurve herangezogene UFR von 4,2 Prozent. Dies war auch die Basis der politischen Einigung. Nach den Vorstellungen der EIOPA müsste die UFR auf 3,7 Prozent abfallen und dann weiter sinken. Bei der Bewertung von Ansprüchen mit Laufzeiten von 30 oder 50 Jahren hat diese vermeintlich geringe Anpassung einen enormen Effekt. Generell sind zwei wichtige Punkte mit Blick auf die UFR festzuhalten: Die UFR ist ein Hilfsmittel zur Er-

### Aus dem Inhalt

<b>EIOPA: Stresstest 2016</b>	<b>4</b>
<b>EIOPA: Infrastrukturinvestitionen</b>	<b>4</b>
<b>Sondierung Finanzmarktregulierung</b>	<b>5</b>
<b>Insolvenzrecht</b>	<b>5</b>
<b>Robotik</b>	<b>6</b>
<b>Medizinprodukte</b>	<b>6</b>
<b>Umwelthaftung</b>	<b>7</b>
<b>C-ITS Phase 2</b>	<b>7</b>

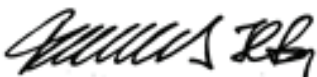
Fortsetzung auf Seite 2

## Vorwort

Brexit-Votum im (noch) Vereinigten Königreich, erneutes Wahlpatt in Spanien. Europa bleibt im Krisenmodus. Das Votum der Briten, die EU verlassen zu wollen, sorgt in Brüssel für ein politisches Erdbeben. Als seien Staatsschulden-, Flüchtlings- und Populismuskrise noch nicht genug, müssen Europas Politiker, Unternehmer und Bürger sich jetzt auch noch auf langwierige, zähe und im Ergebnis unsichere Verhandlungen zum Austritt der zweitgrößten EU-Wirtschaft einstellen. Niemand kann heute sagen, wie dieser Prozess und schon das Votum selbst die Europäische Union verändern wird.

Deutlich aber ist die dringende Notwendigkeit, mehr Berechenbarkeit und Klarheit in den Abläufen und dem Zeithorizont des Wie-geht-es-weiter? zu schaffen. Denn die Wirtschaft, insbesondere eine so stark regulierte Branche wie das Versicherungswesen, braucht Rechtssicherheit und Verlässlichkeit. Wie sonst sollen schon laufende Dossiers oder gar die Mega-Themen Verbraucherschutz und Digitalisierung erfolgreich gestaltet werden? Die Herausforderung ist groß. Europa muss gemeinsam handeln, mehr denn je.

Mit freundlichen Grüßen



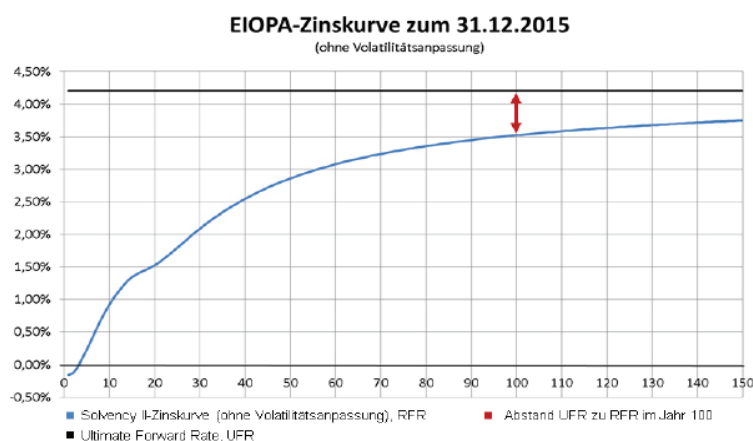
Thomas Ilka  
Geschäftsführer Europa / Internationale Beziehungen



York Alexander Tetzlaff  
Leiter Europabüro

## Fortsetzung von Seite 1

mittlung der RFR und nicht der tatsächlich verwendete Zins. Die RFR erreicht die 4,2 Prozent der UFR selbst im Jahr 100 nicht annähernd. Gleichzeitig soll die UFR über die Zeit stabil sein, um Wetten gegen die Versicherungsbranche zu erschweren. Die UFR jährlich anzupassen, wie es von EIOPA vorgesehen wird, würde zusätzliche Schwankungen erzeugen und destabilisierend wirken. Die Erfahrungen mit Solvency II würden durch eine laufende Anpassung verzerrt und ihre Aussagekraft verwässert.



Quelle: www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

**Fortsetzung auf Seite 3**

### Fortsetzung von Seite 2

Anstelle einer isolierten und unmittelbaren Anpassung sollte die UFR bis zur allgemeinen Überprüfung der Standardformel im Jahr 2018 auf ihrem aktuellen Niveau von 4,2 Prozent verbleiben. Die Versicherungswirtschaft verschließt sich nicht der ökonomischen Realität des Niedrigzinsumfeldes. Im Gegenteil ergreifen die Unternehmen Maßnahmen, um mit den veränderten Bedingungen umzugehen. Für die Modellwelt von Solvency II ist es jedoch unabdingbar, die notwendigen Erfahrungen zu sammeln.

Darüber hinaus ist auch der politischen Tragweite der Entscheidung Rechnung zu tragen. Sie sollte politisch legitimiert durch das Europäische Parlament, den Rat der EU und die Europäische Kommission und nicht durch technische Bestimmungen erfolgen.

Brüssel: Thomas Ilka, [t.ilka@gdv.de](mailto:t.ilka@gdv.de);

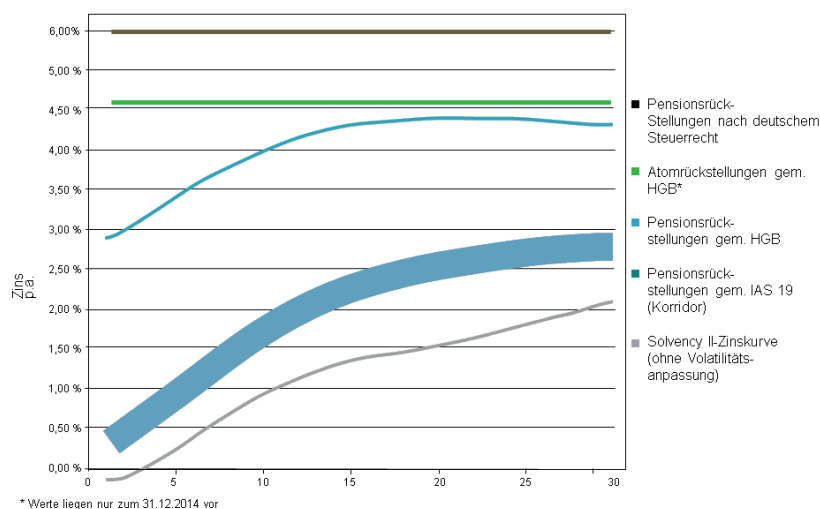
Berlin: Dr. Axel Wehling, [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

### AssekuranzLexikon: Risikofreie Zinsstrukturkurve

Wie im Leitartikel erläutert, ist die risikofreie Zinsstrukturkurve (Risk Free Interest Rate, RFR) ein zentraler Bestandteil des neuen Versicherungsaufsichtsregimes Solvency II. Mit ihr wird der Wert bestimmt, den die weit in die Zukunft reichenden Zahlungsverpflichtungen der Versicherungsunternehmen aus heutiger Sicht haben. Der erste Abschnitt der Zinskurve bis zur Laufzeit 20 Jahre beruht auf aktuellen Marktdaten. Für längere Laufzeiten liefern die Finanzmärkte keine Daten, die verlässlich genug sind. Die Zinskurve würde damit sehr anfällig für kurzfristige Schwankungen und einzelne Ausreißer. Um eine aussagekräftige, stabile Bewertung zu ermöglichen, muss die Zinskurve im zweiten Abschnitt mathematisch fortgeschrieben („extrapoliert“) werden. Die Kurve nähert sich dabei allmählich ihrem langfristig zu erwartenden Wert, der Ultimate Forward Rate (UFR), an.

Entsprechend dem Leitgedanken von Solvency II, einer hohen Sicherheit für die Kunden Priorität einzuräumen, ist auch die RFR sehr konservativ. Die folgende Abbildung verdeutlicht dies. Sie zeigt den großen Abstand der von den Versicherungsunternehmen unter Solvency II zu verwendenden Zinskurve zu den Zinssätzen, die in anderen Bereichen für vergleichbare Zwecke genutzt werden.

Vergleich der Zinskurven zum 31.12.2015



## Stresstest wird keine sinnvollen Schlüsse auf die Realität zulassen

Die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA hat den **Stresstest** für die europäischen Versicherungsunternehmen 2016 gestartet. Die Resultate sollen voraussichtlich im Dezember 2016 veröffentlicht werden.

Im Test werden verschiedene Szenarien abgefragt, in denen die Unternehmen negative Entwicklungen an den Finanzmärkten simulieren. Beide im Test 2016 vorgesehenen Szenarien sind äußerst realitätsfern. So wird beispielsweise im „low for long“-Szenario ein Null-Wirtschaftswachstum unterstellt – für immer. Die nominale Verzinsung der Kapitalanlagen entspricht der Inflationsrate, die reale Verzinsung ist gleich null. Dementsprechend steigen die erforderlichen Rückstellungen, die Versicherer für langfristige Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden vorhalten, dramatisch an.

Ein Nullwachstum auf unabsehbare Zeit hätte zweifellos gravierende Folgen für die Versicherungsunternehmen, mehr noch für Sozialsysteme und Staatshaushalte. Würde

das Szenario auf die Gesamtwirtschaft übertragen, wären die Folgen mit Sicherheit verheerend. Eine derart lange Phase wirtschaftlicher Stagnation ist kaum vorstellbar. Zudem werden Wechselwirkungen mit der globalen Volkswirtschaft in dem Szenario ausgeblendet. Überdies wird im Stresstest unterstellt, dass die Versicherer in keiner Weise auf den Nullzins reagieren. Dies ist eine offenkundig realitätsferne Annahme.

In Konsequenz wird der Stresstest keine Rückschlüsse auf die Stabilität der Branche ermöglichen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ohne erläuternde Hinweise zu den Testmethoden würde zu Fehlschlüssen und Verunsicherung in der Öffentlichkeit führen. Um dies nicht zusätzlich zu befeuern, sollten nur anonymisierte Ergebnisse veröffentlicht werden. Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen oder gar konkrete Testergebnisse wären kontraproduktiv.

Brüssel: Thomas Ilka, [t.ilka@gdv.de](mailto:t.ilka@gdv.de);

Berlin: Dr. Axel Wehling, [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

## Infrastrukturinvestitionen: Kapitalanforderungen müssen tatsächliches Risiko abbilden

Im Mai 2016 ist eine **Konsultation der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde** (EIOPA) zu Investitionen in Infrastrukturgesellschaften zu Ende gegangen. Dieser Vorgang setzt auf der **delegierten Verordnung zu Solvency II** auf, die sich mit der Behandlung von Investitionen in Infrastrukturprojekten befasst und im April 2016 im Amtsblatt der EU erschienen ist. Untersucht werden eine angemessene Kalibrierung der Investitionen, Kriterien für die Identifikation dieser und adäquate Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherer.

Eigenmittelanforderungen, die das wirkliche Risiko eines Investments abbilden, sind von übergeordneter Bedeutung. Andernfalls werden Fehlanreize gesetzt, die dem Ziel entgegenstehen, eine nachhaltige Rendite für die Versicherungsnehmer zu erzielen und die Finanzierungen von Infrastrukturen voranzutreiben. Für die Behandlung von Infrastrukturgesellschaften wird es wichtig sein, dass die Europäische Kommission und EIOPA zu einem pragmatischen Ansatz gelangen. Dieser muss eine risikogerechte

Abbildung erlauben und nicht über die Maßen komplex sein. Insbesondere die Vorgabe, die Eigenmittelanforderungen an die Performance börsennotierter Infrastrukturgesellschaften zu knüpfen, ist bedenklich. Versicherer engagieren sich häufig in nicht börsennotierten, privaten Lösungen. Diese unterscheiden sich signifikant im Risiko. Die Kalibrierung sollte sich daher an derjenigen für Infrastrukturprojekte orientieren, da sich die inhärenten Risiken gleichen. Entsprechend sind auch die Kriterien, an denen eine Infrastrukturgesellschaft gemessen wird, an denjenigen für die Projektfinanzierung auszurichten. Anpassungen zur Abbildung der speziellen Vertragsverhältnisse wären jedoch notwendig.

Der Ergebnisbericht von EIOPA ist für Juni 2016 avisiert.

Berlin: Tim Ockenga, [t.ockenga@gdv.de](mailto:t.ockenga@gdv.de);

Brüssel: Florian Wimber, [f.wimber@gdv.de](mailto:f.wimber@gdv.de)

## EU-Finanzmarktregulierung: Zusammenfassung der Sondierung veröffentlicht

Bis Ende Januar 2016 lief die **Konsultation** der Europäischen Kommission zu Inkonsistenzen, Zielverfehlungen oder ungewollten Nebenwirkungen der EU-Finanzmarktregulierung. Inzwischen wurde eine **Zusammenfassung aller Beiträge** veröffentlicht.

In den explizit erwähnten **Beispielen der Zusammenfassung** wurden Hinweise aus der **Stellungnahme des GDV** aufgegriffen. Dazu zählen u. a. die Notwendigkeit der besseren Unterscheidung zwischen langfristigen und kurzfristigen Investitionen unter Solvency II, Inkonsistenzen von vorvertraglichen Offenlegungspflichten (MiFID II, IDD, PRIIP u. a.) und die Kritik an der Quasi-Regulierung durch Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA). Vor allem das Thema Proportionalität nimmt großen Raum ein. Auch die generelle Kritik an restriktiven EIOPA-Leitlinien und die notwendige Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts finden Erwähnung.

Am 17. Mai 2016 fand eine **Anhörung** zur Sondierung statt. Dabei betonte der zuständige Kommissar **Jonathan Hill** die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit von Nachbesserungen. Explizit erwähnte die EU-Kommission hierzu die anstehende Überarbeitung der Europäischen Derivate-Verordnung (EMIR). Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde forderte bei der Anhörung die stärkere Angleichung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) an die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II). Letzteres sieht der Verband kritisch. In jedem Fall wird der GDV alle Initiativen begleiten, die aus der Sondierung erwachsen.

Im Laufe des Sommer 2016 will die EU-Kommission einen Bericht mit Informationen zu erwartenden Folgemaßnahmen vorlegen.

Brüssel: Christoph Hartl, [c.hartl@gdv.de](mailto:c.hartl@gdv.de)

## Zweite Chance für Unternehmen: Konsultation zur Harmonisierung des Insolvenzrechts

Die EU-Kommission **konsultierte** bis zum 14. Juni 2016 alle Interessengruppen zu Schlüsselprinzipien, die zu einem guten Funktionieren nationaler Insolvenzrahmen, auch im grenzüberschreitenden Kontext, beitragen können.

Die Konsultation baut auf den Erfahrungen mit der **Empfehlung vom 12. März 2014** über Mindeststandards für die frühzeitige Restrukturierung von finanziell angeschlagenen, aber potentiell rentablen, Unternehmen auf. Diese enthält auch Mindeststandards für eine „zweite Chance“ für redlich gescheiterte Unternehmer. Die nur teilweise Umsetzung dieser Empfehlung durch die Mitgliedstaaten und das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes bezüglich Insolvenzen verhindere laut der EU-Kommission das ungestörte Funktionieren und die Entwicklung der Kapitalmärkte.

Daher sollen mit Hilfe einer prinzipienbasierten Gesetzgebung die wichtigsten Hindernisse für den freien Kapitalfluss beseitigt werden. Eine gesetzgeberische Initiative zu

Unternehmensinsolvenzen wurde von der EU-Kommission bereits im Herbst 2015 in ihrem **Aktionsplan für die Kapitalmarktunion** angekündigt. Ergänzend sieht die **Binnenmarktstrategie** eine Initiative bezüglich der „zweiten Chance“ vor.

Für die Versicherer ist das Insolvenzrecht vorrangig in der Sparte Kreditversicherung von Bedeutung. Kreditversicherer sichern Lieferanten und Dienstleister für den Fall der Insolvenz ihrer Kunden ab. Die Aufrechterhaltung der Kreditlinien durch Kreditversicherer ist ein entscheidender Faktor für einen erfolgreichen Restrukturierungsprozess. Der GDV hat sich daher in seiner Konsultationsantwort u. a. dafür eingesetzt, dass ein europaweiter Rechtsrahmen für Restrukturierungen alle involvierten Gruppen, und damit auch die Kreditversicherer, von Anfang an miteinbezieht.

Brüssel: Lenka De Mauro, [l.demauro@gdv.de](mailto:l.demauro@gdv.de);  
Berlin: Jörg Pohlücke, [j.pohluecke@gdv.de](mailto:j.pohluecke@gdv.de)

## Robotik: Diskussionen zu Haftungsfragen mit Bedacht führen

Das Europäische Parlament (EP) erarbeitet derzeit einen legislativen Initiativbericht zur Frage der zivilrechtlichen Regelungen im Bereich **Robotik**. Am 24. Mai 2016 wurde im federführenden Rechtsausschuss (JURI) der **Berichtsentwurf** vorgestellt. Vor allem die darin aufgestellten Forderungen nach einer Pflichtversicherung für Hersteller autonomer Systeme und einem Entschädigungsfonds sieht der GDV kritisch.

Die Versicherer unterstützen die strukturierte Diskussion zu den Zukunftsthemen der autonomen Systeme und künstlichen Intelligenz. Gleichzeitig sind vorschnelle Forderungen nach Haftungsausweitungen, Pflichtversicherungen und Fonds nicht zielführend. Die negativen Folgen von Pflichtversicherungen etwa können erheblich sein und laufen den Verbraucherinteressen zuwider. Ein EU-weiter Einheitsansatz könnte Präventionsanreize unterminieren und zu nicht-risikoadäquater und teurer Überversicherung führen. Der GDV begrüßt das Interesse aus dem EP an den Positionen der Versicherungswirtschaft.

Das Augenmerk im EP gilt nicht zuletzt selbstfahrenden Fahrzeugen, autonomen Drohnen und Robotern. Zu den erörterten Aspekten gehören auch Sicherheit und Risikomanagement von autonomen Systemen sowie Datenfluss, Auswirkungen auf die Beschäftigung, Normung und Urheberrecht. Laut vorläufigem Zeitplan soll der Berichtsentwurf im JURI im November 2016 abgestimmt werden.

Der langfristige Zeithorizont zeugt von der breiten Thematik und entsprechenden Bedeutung einer ausgewogenen Debatte an deren Ende die vorgesehene EP-Entscheidung als Grundlage für zukünftige legislative Vorschläge dienen soll.

Berlin: Nils Hellberg, [n.hellberg@gdv.de](mailto:n.hellberg@gdv.de);

Brüssel: Christoph Hartl, [c.hartl@gdv.de](mailto:c.hartl@gdv.de)

## Medizinprodukte: Nein zu Pflichtversicherung erfreulich

Der Trilog zu den im September 2012 vorgelegten Verordnungsvorschlägen über **Medizinprodukte** und **In-vitro-Diagnostika** ist am 25. Mai 2016 nach **mehnjährigen Verhandlungen** zu Ende gegangen. Nun sind Hersteller aufgefordert, ausreichende finanzielle Mittel zur Befriedigung von Haftungsansprüchen vorzuhalten. Die Versicherer begrüßen diese Absage an das starre System der Pflichtversicherung.

Das Ziel der Förderung der Patientensicherheit wäre aus **Sicht des GDV** durch eine Pflichthaftpflichtversicherung für Medizinproduktehersteller konterkariert worden. Dagegen ermöglicht eine Versicherung auf freiwilliger Basis jedem Hersteller, seinen Versicherungsschutz individuell an sein Haftungsrisiko anzupassen. Finanzielle Mehrbelastungen durch Versicherungen, die über das individuelle Haftungsrisiko hinausgehen, werden so vermieden. Patienten profitieren damit auch weiterhin davon, dass Hersteller nicht aufgrund von Kosten durch Versicherungen, die über den tatsächlichen Absicherungsbedarf hinausgehen, die Preise erhöhen, an der

Qualität sparen oder ihr Portfolio einschränken müssen. Zudem ist eine Versicherung auf freiwilliger Basis in Deutschland Marktstandard.

Auch der **europäische Verband der Versicherer und Rückversicherer** hatte sich gegen einen EU-weit einheitlichen Ansatz ausgesprochen. Ferner hatten die Versicherer u. a. darauf hingewiesen, dass Pflichtversicherungen kriminelle Handlungen weder verhindern noch abdecken können. Bessere Prävention und Marktüberwachung ist jedenfalls immer der zielführendere Ansatz.

Die Bestätigung der bisher unveröffentlichten Einigung durch den Gesundheitsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) soll im Juni erfolgen. Die finale Verabschiedung der Verordnungen durch EP und Rat der EU wird für Ende 2016 erwartet.

Brüssel: Christoph Hartl, [c.hartl@gdv.de](mailto:c.hartl@gdv.de);

Berlin: Sabine Pareras, [s.pareras@gdv.de](mailto:s.pareras@gdv.de)

## Zweite Evaluierung der Umwelthaftungsrichtlinie angelaufen

Die Europäische Kommission hat im April 2016 ihren **zweiten Bericht** über die Durchführung der **Umwelthaftungsrichtlinie** (UH-RL) zusammen mit dem **Arbeitsdokument** zur REFIT-Evaluierung der UH-RL veröffentlicht. Demnach funktioniert die UH-RL grundsätzlich, soweit es um die Vermeidung von Umweltschäden und deren Sanierung nach dem Verursacherprinzip geht. Eine Änderung der UH-RL wird daher derzeit für nicht erforderlich gehalten, insbesondere weder die Ausweitung des Haftungsrahmens noch die Einführung einer Deckungsvorsorgepflicht. Dies entspricht der Position des GDV.

Die Bewertung der UH-RL hat aber auch Schwächen aufgezeigt. Als Hauptproblem wird gesehen, dass sie von den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt und angewendet wird, z. B. hinsichtlich der Zahl der berichteten Fälle und der Erheblichkeitsschwelle für Umweltschäden. Hier wird eine Verbesserung der Evidenzgrundlage gefordert. Die Kommission schlägt daher ein

Arbeitsprogramm zur Verbesserung der Datengrundlage und zur Angleichung der nationalen Vorgehensweisen vor.

Die Berichte und die weitere Vorgehensweise, insbesondere mögliche Eckpunkte des Arbeitsprogramms, wurden am 24. Mai 2016 bei der 4. Stakeholder-Konferenz der Kommission diskutiert. Dabei stand die Frage im Fokus, anhand welcher Kriterien und mit welchen Daten belegt werden kann, dass das Prinzip der Vermeidung von Umweltschäden funktioniert.

Die Kommission wird ihr Arbeitsprogramm im 2. Halbjahr 2016 nach Konsultation der Mitgliedstaaten fertigstellen und plant es Anfang 2017 vorzustellen.

Brüssel: Ariane Becker, [a.becker@gdv.de](mailto:a.becker@gdv.de);  
Berlin: Karl Ortmann, [k.ortmann@gdv.de](mailto:k.ortmann@gdv.de)

## C-ITS: Phase II gestartet

Die Europäische Kommission hat am 25. April 2016 auf der 5. Plenarsitzung der Cooperative Intelligent Transport Systems Plattform (C-ITS-Plattform) den Entwurf des Arbeitsprogramms für die Phase II vorgestellt. Dieses baut auf den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des **Abschlussberichts** der Phase I auf. Die Anwendbarkeit von C-ITS bleibt oberste Priorität. Ein neuer Schwerpunkt der Phase II wird die Verbindung von Vernetzung und Automatisierung sein. Dabei wird es insbesondere um Aspekte der baulichen wie der digitalen Infrastruktur sowie um Verkehrsmanagement und Straßenverkehrssicherheit gehen. Die C-ITS-Plattform will damit der zukünftigen Roadmap zur Automatisierung von Fahrzeugen zuarbeiten, die im Rahmen der **GEAR 2030 High Level Group**, einer Expertengruppe der Kommission zu den Herausforderungen des Automobilsektors bis zum Jahr 2030, erstellt wird.

Bei der Plenarsitzung wurde auch die „**Amsterdam Declaration**“ des Informellen Verkehrsministerrates vom

14. April 2016 vorgestellt. Darin sind die für die Entwicklung von autonomen Fahrzeugen und deren Gebrauch auf den Straßen notwendigen Schritte festgelegt, auf die sich die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die Industrie geeinigt haben.

Die Arbeit der C-ITS Plattform wird auch in Phase II durch verschiedene Arbeitsgruppen strukturiert. Der GDV und Insurance Europe sind Mitglieder der C-ITS-Plattform und haben ihr Interesse für mehrere Arbeitsgruppen bekundet. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einzelnen Arbeitsgruppen sollen in einem Abschlussbericht zu Phase II konsolidiert werden. Dessen Fertigstellung wird für September 2017 angestrebt.

Berlin: Dr. Tibor Pataki, [t.pataki@gdv.de](mailto:t.pataki@gdv.de);  
Brüssel: Ariane Becker, [a.becker@gdv.de](mailto:a.becker@gdv.de)



**Europabüro**

51, rue Montoyer  
1000 Bruxelles  
Tel.: +32-2-28247-30  
Fax: +32-2-28247-39  
bruessel@gdv.de  
www.gdv.de

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

**Verantwortlich:**

York Alexander Tetzlaff

**Redaktion:**

Andrea Lode

**GDV**

Wilhelmstraße 43/43 G  
10117 Berlin

Tel.: +49-30-2020-5000

Fax: +49-30-2020-6000

berlin@gdv.de

www.gdv.de